

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394, 420), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 08. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verwaltungskostensatzung)

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die sie auf Veranlassung Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist. Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.

(2) Soweit in dieser Satzung Regelungen für Amtshandlungen getroffen werden, gelten diese entsprechend für sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(3) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen, auch städtischen, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt. Sie findet jedoch ergänzend Anwendung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für Amtshandlungen in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

(5) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.

§ 2

Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind:

1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,

2. a) mündliche Auskünfte,

b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,

3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder ähnliche Vergünstigungen, mit Ausnahme von Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln im Wohnungsbau sowie die Verwaltung von Fördermitteln,
8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
10. Entscheidungen über Gegenvorstellungen oder Aufsichtsbeschwerden,
11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, eines Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheids,
12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung oder die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Rücknahme eines Widerspruchs, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder

4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

§ 4

Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren

(1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.

(2) Bei Rahmengebühren ist für die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Kosten) aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschalgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

§ 5

Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) Die in dem Verwaltungskostenverzeichnis vorgesehenen Gebührentatbestände gelten nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auch im Falle

1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,

soweit im einzelnen Fall keine besondere Regelung getroffen ist. Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung ist der Verwaltungsaufwand im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder hat ein Dritter den Widerspruch eingelegt, beträgt die Gebühr bis zu 5.000,00 EUR.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75

vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die Zurückgenommene oder Widerrufene im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 1.500,00 EUR.

(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 1.250,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Tarifbereich City,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen sind im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

**§ 7
Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.

**§ 8
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 9
Entstehen der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 10
Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 11
Kostenentscheidung**

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

- die kostenerhebende Behörde,
- der Kostenschuldner,
- die kostenpflichtige Amtshandlung,
- die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
- wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12**Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13**Billigkeitsregelung**

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 14**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15**Verjährung**

(1) Die Festsetzung von Kosten ist nach Ablauf der Festsetzungsfrist nicht mehr zulässig. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist.

(2) Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Kosten verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung und über die Zahlungsverjährung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 16**Inkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verwaltungsgebührenordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 20. Januar 1972 (veröffentlicht am 27. März 1972 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 1988 (veröffentlicht am 08. März 1988 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger), und die Gebührenordnung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten des Vermessungsamtes der

¹ Veröffentlicht am 14. März 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- geändert durch Satzung vom 21. November 2022, veröffentlicht am 25. November 2022 im Wiesbadener Kurier.

Landeshauptstadt Wiesbaden vom 02. Dezember 1992 (veröffentlicht am 31. Dezember 1992 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger) außer Kraft.

Wiesbaden, den 01. März 2007

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl
Oberbürgermeister

Impressum:
Personalamt
personalamt@wiesbaden.de
Telefon: 0611 313307

Kostenverzeichnis
der Landeshauptstadt Wiesbaden

zur

Verwaltungskostensatzung

I. Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1.	G e b ü h r e n		
1.1	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.1.1	schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.		10 bis 500
1.1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist		5 bis 500
1.1.2.1	Zuschlag zu Nr. 1.1.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12
1.1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12
1.1.4	Eingehende fachliche Beratung von besonderer Bedeutung für den Einzelnen	nach Zeitaufwand (I Nr.1.3)	
1.2	Beglaubigungen		
1.2.1	Beglaubigung einer Unterschrift		6
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.2.2.1	die die Stadt selbst hergestellt hat	je Urkunde	3

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1.2.2.2	in anderen Fällen		
1.2.2.2.1	Urkunden, die aus 1 - 10 Seiten bestehen	je Urkunde	6
1.2.2.2.2	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen	je Seite	0,60
1.3	<p>Gebühren nach dem Zeitaufwand</p> <p>Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung direkt oder indirekt beteiligt waren. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Boten, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.</p>		
1.3.1.	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.3.1.1	Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	18
1.3.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	15
1.3.1.3	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,25
1.3.2	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 % der Gebühr nach Nr. 1.3.1.1 bis 1.3.1.3	mindestens 20

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Auslagen EUR
1	2	3	4
2.	A u s l a g e n (pauschaliert gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostensatzung)		
2.1	Schreibauslagen, Kopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Abschriften, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Spra- che	je Seite DIN A 4	8
2.1.1.2	in fremder Sprache, in Tabellenform oder wenn die Anfertigung einen ähnlich er- höhten Zeitaufwand erfordert	nach Zeitauf- wand (Nr. I 1.3)	
2.1.2	Anfertigungen von Kopien bis DIN A 3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Seite	0,20
2.1.3	Abgabe oder Vervielfältigung von Plänen oder Daten (Lichtpausen, Ausdrucke, EDV-Dateien, Luftbilder etc.): Die Höhe der Auslagen richtet sich nach dem jeweils geltenden Preisverzeichnis des Stadtplanungsamtes und des Ver- messungsamtes.		
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Personenkraftwagen, Kleinbus, Kleinlast- wagen bis 1,5 t Nutzlast	je km	0,50
2.2.2	Lastkraftwagen mit mehr als 1,5 t Nutz- last	je km	0,65

II. Besondere Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1.	Steuerwesen		
1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke		5
1.2	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte		5
1.3	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung; Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben		10
2.	Fundsachen		
2.1	Aufbewahrung von Fundsachen und Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder FINDER		
2.1.1	bei Fundsachen		
2.1.1.1	im Wert bis 10,-- EUR	je Fundsache	1,50
2.1.1.2	im Wert bis 50,-- EUR	je Fundsache	5
2.1.1.3	im Wert bis 100,-- EUR	je Fundsache	8
2.1.1.4	im Wert bis 150,-- EUR	je Fundsache	10
2.1.1.5	im Wert bis 250,-- EUR	je Fundsache	15
2.1.1.6	im Wert von mehr als 250,-- EUR	je Fundsache	15 zuzüglich 2 % des Wertes der Fundsache
2.1.1.7	Zuschlag für sperrige Fundsachen (z.B. Zweiräder)	je Fundsache	10 zuzüglich 2 % des Wertes der Fundsache
2.1.2	bei Fundtieren		
2.1.2.1	Kleintiere	je Fundtier	3

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2.1.2.2	Katzen	je Fundtier	10
2.1.2.3	Hunde	je Fundtier	15
2.1.2.4	sonstige Fundtiere	je Fundtier	10
2.1.2.5	Die Unterbringungskosten werden als Auslagen zusätzlich erhoben.		
3.	Umweltverwaltung		
3.1	Amtshandlungen aufgrund des Hess. Umweltinformationsgesetzes (HUIG)		
3.1.1	Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Hess. Umweltinformationsgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Abschnitt I Nr. 1.1 dieses Kostenverzeichnisses erhoben.		
3.1.2	Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, die Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 5 Abs. 1 und 2 HUIG sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 HUIG sind kostenfrei. § 6 dieser Satzung findet mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 6 und des Abs. 5 keine Anwendung. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihrer Informationsansprüche abgehalten werden.		
4.	Rettungswesen		
4.1	Amtshandlungen nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) im Bereich Krankentransport		
4.1.1	Genehmigung zur Erbringung von Leistungen im Krankentransport (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HRDG)		500 bis 1.500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4.1.2	Genehmigung der Erweiterung oder der wesentlichen Änderung des Betriebes eines Leistungserbringers (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HRDG)		250 bis 800
4.1.3	Genehmigung der Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte oder der Betriebsführung auf einen anderen Leistungserbringer (§§ 9 Abs. 1 Satz 2, 14 HRDG)		100 bis 400
4.1.4	Berichtigung oder Änderung der Genehmigungsurkunde oder der Rettungsmittelliste (§ 13 Abs. 2 HRDG)		50 bis 150
4.1.5	Überprüfung des Betriebs eines Leistungserbringers; Aufsichtsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2 HRDG		100 bis 1.000
5.	Wohnungswesen		
5.1	Maßnahmen nach dem Hess. Wohnungsaufsichtsgesetz (HWOAufG)		
5.1.1	Anordnungen nach §§ 3, 4 HWOAufG	je Wohneinheit	200
5.1.2	Anordnungen nach §§ 6, 7 sowie 8 HWOAufG	je Wohneinheit	100
5.1.3	Anordnungen nach § 9 HWOAufG	je Gebäude	200
6.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
6.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 BauGB)	je Zeugnis	45
6.2	Erteilung eines Zeugnisses nach § 172 oder § 22 BauGB, dass die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum nicht der Genehmigung bedarf		35

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6.3	Genehmigungen und Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen städtebaulicher Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, soweit keine Kostenbefreiung besteht		35 bis 100
6.4.	Genehmigung nach § 173 BauGB, sofern eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung nicht erforderlich ist		35 bis 650
6.5	Städtebauliche Gebote		
6.5.1	Baugebot (§ 176 BauGB)		50 bis 1.000
6.5.2	Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot (§ 177 BauGB)		50 bis 500
6.5.3	Pflanzgebot (§ 178 BauGB)		50 bis 250
6.5.4	Rückbau- oder Entsiegelungsgebot (§ 179 BauGB)		50 bis 1.000
6.6	Ausstellung einer Ortsbaurechtsbescheinigung (mit Eintragung geltender oder künftiger bauleitplanerischer Festsetzungen in Lageplänen oder Abzeichnungen der Flurkarte, ggf. unter Beifügung textlicher Festsetzungen, einschließlich Beglaubigung) bei Vorlage der Planunterlagen durch den Antragsteller		
6.6.1	Erstausfertigung	nach Zeitaufwand (I Nr. 1.3)	mindestens 40
6.6.2	je Mehrausfertigung		50 % der jeweiligen Gebühr nach Nr. 6.6.1
6.6.3	Werden die Planunterlagen durch die Stadt erstellt, sind zusätzlich Auslagen nach I. Nr. 2.1.3 zu erheben.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6.7	Erteilung schriftlicher Auskünfte über die Lage städtischer Ver- oder Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand (I Nr. 1.3)	
6.8	Anliegerbescheinigung		30
6.9	Zustimmung zur Verlegung neuer oder zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien (§ 68 Abs. 3, § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz)		50 bis 2.500
7.	<p>Vermessungswesen</p> <p>Für Leistungen des Vermessungsamts als kommunale Vermessungsstelle werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114) – Hauptgruppe 7 des Verwaltungskostenverzeichnisses – vorgesehenen Tarifen erhoben. Das Kostenverzeichnis ist in seiner jeweils geltenden, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen bekannt gemachten Fassung anzuwenden.</p>		
8.	Informationsfreiheit		
8.1	Amtshandlungen aufgrund der Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Informationsfreiheitssatzung)		
8.1.1	Bei Amtshandlungen aufgrund der Informationsfreiheitssatzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Abschnitt I dieses Kostenverzeichnisses erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8.1.2	<p>Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei. § 6 dieser Satzung findet mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 6 und des Abs. 5 keine Anwendung. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihrer Informationsansprüche abgehalten werden.</p>		